

Anhang 2 zum Personalreglement (Anhang 5 zum OGR)

Beatushöhlen-Genossenschaft (BHG)

Weiterbildungsreglement

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Grundsätze und Zielsetzungen	3
2	Formen von Weiterbildungen und Kostenbeteiligung	3
2.1	Angeordnete Weiterbildungen	3
2.2	Individuelle Weiterbildungen nach Interessengrad	3
3	Verpflichtungszeit und Rückzahlungspflicht	4
3.1	Verpflichtungszeit	4
3.2	Rückzahlungspflicht	4
4	Arbeitszeitanrechnung	6
5	Rückerstattung	6
6	Bewilligung und Administration	6
7	Schlussbestimmungen	7
7.1	Genehmigung und Inkrafttreten	7
7.2	Anpassung des Reglementes	7
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Weiterbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung. Die BHG fördert gemäss strategischen Zielsetzungen und veränderten Marktanforderungen Weiterbildungen. Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) der Beatushöhlen-Genossenschaft (nachstehend BHG genannt) und dessen Anhänge regeln unter anderem die Rechte und Pflichten aller Mitarbeitenden der BHG und deren Tochtergesellschaften. Die BHG misst der kontinuierlichen Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden einen hohen Stellenwert bei.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der BHG sowie deren Tochtergesellschaften, welche in einem unbefristeten, voll- oder teilzeitlichen Arbeitsverhältnis stehen. Ausgenommen sind Praktikantinnen und Praktikanten, Lernende sowie Studierende, für welche die jeweiligen Ausbildungsverträge gelten.

1.3 Grundsätze und Zielsetzungen

Das Weiterbildungsreglement dient der einheitlichen Handhabung von Weiterbildungsanfragen der Mitarbeitenden. Weiterbildungen stehen überwiegend im Interesse der BHG, wenn sie für die Ausführung von übertragenen Aufgaben sehr nützlich sind oder die Übernahme einer neuen, resp. zusätzlichen Funktion ermöglichen. Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen die Mitarbeitenden bei der Sicherstellung einer hohen Qualität in allen Bereichen der BHG und deren Tochtergesellschaften unterstützen.

2 Formen von Weiterbildungen und Kostenbeteiligung

Die verschiedenen Formen von Weiterbildungen und die Kostenbeteiligung der BHG sind untenstehend erklärt. Die Gesamtkosten umfassen die Kurskosten, die Kosten für die Lehrmittel, die Prüfungskosten (inkl. allfällige Wiederholungen), die Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Reisekosten für den öffentlichen Verkehr vom Standort der Beatushöhlen bis zum Weiterbildungsinstitut (Billett 2. Klasse retour).

2.1 Angeordnete Weiterbildungen

Diese Form der Weiterbildung wird von der Verwaltung oder der Geschäftsleitung der BHG festgelegt. Bei angeordneten Weiterbildungen übernimmt die BHG 100 % der Gesamtkosten einer Weiterbildung, ungeachtet des Beschäftigungsgrades. Die Kosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet. Die Reisezeit geht zu Lasten der Mitarbeitenden.

2.2 Individuelle Weiterbildungen nach Interessengrad

Individuelle Weiterbildungen (von der BHG nicht angeordnet) dienen der Erweiterung der beruflichen Kompetenzen und der persönlichen Weiterentwicklung.

Bei den individuellen Weiterbildungen übernehmen die Mitarbeitenden in jedem Fall einen Anteil der Gesamtkosten. Die Kostenbeteiligung der BHG richtet sich sowohl nach dem Beschäftigungsgrad als auch nach dem Interessengrad. Die Geschäftsleitung legt fest, wie die Kostenbeteiligung der BHG an die Kurskosten, die Prüfungskosten und die Verpflegungs- und Übernachtungskosten aussieht. Sie entscheidet auch über die Arbeitszeitanrechnung. Bei einer Kostenbeteiligung der BHG ab CHF 4'000.00 Gesamtkosten entsteht eine Verpflichtungszeit und Rückzahlungspflicht.

Bei allen individuellen Weiterbildungen gehen die Kosten für Lehrmittel, Reisekosten und Reisezeit zulasten der Mitarbeitenden.

Überwiegendes Interesse der Arbeitgeberin

Weiterbildungen stehen überwiegend im Interesse der BHG, wenn sie für die Ausführung von übertragenen Aufgaben sehr nützlich sind oder die Übernahme einer neuen oder Zusatzfunktion ermöglichen. Die Arbeitgeberin übernimmt mindestens 60 % und max. 80 % der Gesamtkosten.

Teilweises Interesse der Arbeitgeberin

Weiterbildungen stehen teilweise im Interesse der BHG, wenn sie für die Aufgabenerfüllung und für die Unternehmensentwicklung nützliche Kompetenzen vermitteln, jedoch nicht zwingend notwendig sind. Die Arbeitgeberin übernimmt max. 50 % der Gesamtkosten.

Geringes Interesse der Arbeitgeberin

Weiterbildungen, die nur wenig Bezug zur Aufgabenerfüllung aufweisen, stehen in geringem Interesse der BHG. Die Arbeitgeberin beteiligt sich nicht an den Gesamtkosten.

3 Verpflichtungszeit und Rückzahlungspflicht

Die untenstehende Tabelle regelt die Verpflichtungszeit und die Rückzahlungspflicht für individuelle Weiterbildungen. Bei einer Kündigung seitens der arbeitnehmenden Person oder der Arbeitgeberin infolge Verschuldens der arbeitnehmenden Person, unterliegen die bis zum Austrittsdatum aufgelaufenen Kosten, vorbehaltlich eines Freibetrags, einer Rückzahlungspflicht.

3.1 Verpflichtungszeit

Mitarbeitende, die eine individuelle Weiterbildung mit Kostenbeteiligung durch die BHG oder deren Tochtergesellschaften absolvieren, verpflichten sich, nach der Beendigung der Weiterbildung für eine bestimmte Zeit bei der BHG oder deren Tochtergesellschaften weiterzuarbeiten. Die Verpflichtungszeit beginnt nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung (letzter Weiterbildungs- oder Prüfungstag).

3.2 Rückzahlungspflicht

Wird die Weiterbildung ohne wichtigen Grund und freiwillig abgebrochen, müssen die von der BHG oder deren Tochtergesellschaften bezahlten Kosten vollständig zurückbezahlt werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, erfolgt keine Rückzahlungspflicht. Es besteht jedoch die Pflicht, die Prüfung zu wiederholen.

Kostenbeteiligung Die Höhe der Beteiligung an der Weiterbildung durch die BHG beträgt:	Verpflichtungszeit Die Dauer der Anstellungsverpflichtung nach Abschluss der Weiterbildung beträgt:
Weniger als CHF 4'000.00	Keine Verpflichtung
CHF 4'000.00 – CHF 11'999.00	12 Monate
CHF 12'000.00 – 19'999.00	18 Monate
CHF 20'000.00 und mehr	24 Monate
Kostenbeteiligung Die Höhe der Beteiligung an der Weiterbildung durch die BHG beträgt:	Rückzahlungspflicht Die Rückzahlungspflicht nach Abschluss der Weiterbildung beträgt:
Weniger als CHF 4'000.00	Keine Rückzahlungspflicht
CHF 4'000.00 – CHF 11'999.00	CHF 3'999.00: Freibetrag CHF 4'000 – CHF 11'999.00: Rückzahlungspflicht über 12 Monate (1/12 pro rata temporis)
CHF 12'000.00 - CHF 19'999.00	Freibetrag: CHF 3'999.00 CHF 4'000.00 – 19'999.00: Rückzahlungspflicht über 18 Monate (1/18 pro rata temporis)
CHF 20'000.00 und mehr	Freibetrag: CHF 3'999.00 CHF 4'000.00 – Total der rückzahlungspflichtigen Kosten: Rückzahlungspflicht über 24 Monate (1/24 pro rata temporis)

4 Arbeitszeitanrechnung

Bei angeordneten Weiterbildungen wird die volle Kurszeit (ohne Reisezeit) angerechnet.

Durch den Besuch von individuellen Weiterbildungen dürfen weder Überstunden noch Überzeit entstehen. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Anrechnung der Arbeitszeit.

Prüfungstage gelten als bezahlte Weiterbildungstage. Es wird maximal die Sollarbeitszeit eines Vollzeitpensums angerechnet. Notwendige Wiederholungen und allfällige zusätzliche Kosten gehen zulasten der Mitarbeitenden.

Der Umfang der finanziellen Beteiligung ist in Art. 2 (Formen von Weiterbildungen und Kostenbeteiligung) festgehalten.

5 Rückerstattung

Die Rückerstattung der bereits bezahlten Weiterbildungskosten erfolgt während der Verpflichtungsdauer pro rata temporis, wenn die Person in Weiterbildung das Arbeitsverhältnis kündigt oder fristlos entlassen wird.

6 Bewilligung und Administration

Die Beteiligung an individuellen Weiterbildungskosten muss bei der vorgesetzten Person beantragt werden. Der Weiterbildungsantrag ist an den Geschäftsleiter, bzw. die Geschäftsleiterin, zur Genehmigung weiterzuleiten. Die BHG erstellt eine Weiterbildungsvereinbarung, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Die Kurskosten werden direkt durch die BHG bezahlt. Die Rechnung der Kurskosten sind an die Stabstelle HR und Assistenz einzureichen.

Die Abrechnung der Kosten für die Lehrmittel, der Prüfungskosten (inkl. allfällige Wiederholungen), der Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie der Kosten für den öffentlichen Verkehr erfolgt in der Regel nach jedem Semester der Weiterbildung mittels Spesenformular.

Ein allfälliger Anteil der Person in Weiterbildung wird von der BHG in Rechnung gestellt.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Genehmigung und Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang 2 zum Personalreglement (Anhang 5 zum OGR) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 wird am 8. Dezember 2023 vom Geschäftsleiter, bzw. der Geschäftsleiterin der BHG genehmigt.

7.2 Anpassung des Reglementes

Der Geschäftsleiter, bzw. die Geschäftsleiterin der BHG behält sich vor, Bestimmungen dieses Reglements jederzeit zu ändern. Die Anpassungen werden innerhalb von 30 Tagen in geeigneter Form den Mitarbeitenden mitgeteilt.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis ist Schweizer Recht anwendbar und das Gericht am ordentlichen Arbeitsort zuständig.

Sundlauenen, 8. Dezember 2023

Beatushöhlen-Genossenschaft



Michael Rupp
Geschäftsleiter

Zeitplan der Genehmigungen, Tätigkeiten und Details des vorliegenden Anhangs 2 zum Personalreglement (Anhang 5 zum OGR)

Datum der Genehmigung	Tätigkeit	Details
08.12.2023	Inkrafttreten mit Gültigkeit ab 01.01.2024	